



Interpellation von Willi Vollenweider

betreffend ausserordentliche Lagen: Wie stellen Kanton und Gemeinden im Kanton Zug den Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen im Falle schweizweit erhöhter terroristischer Bedrohungen und Aktionen über längere Zeit wirkungsvoll sicher
(Vorlage Nr. 2858.1 – 15760)

Antwort des Regierungsrats
vom 25. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Willi Vollenweider hat am 12. April 2018 eine Interpellation betreffend den Umgang mit ausserordentlichen Lagen eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 3. Mai 2018 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der Interpellant geht von einem sehr umfassenden Verständnis von Sicherheit aus. In der Einleitung zu seiner Interpellation spricht er diverse Themen an, unter anderem den Sicherheitsverbund der Schweiz (SVS) sowie die Leistungsfähigkeit der Armee und des Kantons Zug.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen finden sich vorab in der Bundesverfassung,¹ etwa hinsichtlich der Subsidiarität staatlichen Handelns (Art. 5a), der Eigenverantwortung des Individuums (Art. 6), des Rechts auf Hilfe in Notlagen (Art. 12), der Sicherheit des Landes (Art. 57), der Armee (Art. 58), der Landesversorgung (Art. 102), der Ernährungssicherheit (Art. 104a) sowie hinsichtlich der äusseren und inneren Sicherheit der Schweiz (Art. 185). Bevölkerungsschutzrelevante Lagen werfen regelmässig Fragen in den Bereichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheitswesen, Bevölkerungsschutz, Zivilschutz und Versorgung auf. Die Aufgaben und Pflichten aller an der Ereignisbewältigung beteiligten Organisationen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden sind in verschiedenen Bundesgesetzen festgelegt. Speziell zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang das Militärgesetz,² das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz,³ das Landesversorgungsgesetz,⁴ das Energiegesetz⁵ sowie das Stromversorgungsgesetz.⁶ Auch auf kantonaler Ebene sind verschiedene gesetzliche Grundlagen für eine Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Lagen einschlägig, so zum Beispiel das Notorganisationsgesetz,⁷ das Energiegesetz,⁸ das Gesetz über die Gewässer,⁹ das Gemeindegesetz,¹⁰ das Polizeigesetz,¹¹ das Gesetz über den Feuerschutz,¹² das

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

² Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (Militärgesetz, MG; SR 510.10).

³ Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1).

⁴ Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 (Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531).

⁵ Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0).

⁶ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7).

⁷ Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen 22. Dezember 1983 (Notorganisationsgesetz; BGS 541.1).

⁸ Energiegesetz vom 1. Juli 2004 (BGS 740.1).

⁹ Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1).

¹⁰ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1).

¹¹ Polizeigesetz vom 30. November 2006 (BGS 512.1).

¹² Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21).

Gesundheitsgesetz,¹³ das Planungs- und Baugesetz¹⁴ oder das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.¹⁵ In diesen Gesetzen und den dazugehörigen Verordnungen sind Grundlagen enthalten, die zur Sicherstellung von Ruhe und Ordnung sowie zur Vorbereitung der erfolgreichen Ereignisbewältigung notwendig sind.

Besondere Bedeutung kommt im Ereignisfall dem kantonalen Notorganisationengesetz zu. Es enthält Massnahmen, die der Sicherstellung des öffentlichen Dienstes und der Hilfeleistung in Notlagen dienen und sich mit den ordentlichen Organisationsstrukturen nicht bewältigen lassen. Überdies regelt es den Aufbau der kantonalen Notorganisation. Zurzeit aktualisiert der Kanton Zug seine Rechtsgrundlagen zum Schutz der Bevölkerung.¹⁶ Mit Blick auf die bundesrechtlichen Vorgaben des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes¹⁷ sind einerseits die kantonalen Rechtsgrundlagen zur Bewältigung von Ereignissen zu revidieren, namentlich das Notorganisationengesetz und der Katastrophenplan. Andererseits verlangt die Verfassung des Kantons Zug die Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage zum Erlass von Notrecht, um die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen oder Notlagen sicherzustellen. Ziel des zu erlassenden kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes, welches neu das Notorganisationengesetz ablösen wird, ist es, die Handlungsfähigkeit von kantonalen oder kommunalen Institutionen der Legislative und der Exekutive im Ereignisfall entsprechend heutigem Standard zu gewährleisten. Die Totalrevision des Notorganisationengesetzes (neu: Bevölkerungsschutzgesetz) wird voraussichtlich noch in diesem Jahr dem Kantonsrat überwiesen.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen letztmals im Jahr 2016 in seinem Sicherheitspolitischen Bericht 2016 (BBI 2016 7763 ff.) die Veränderung der Bedrohungslage sowie das aktuelle sicherheitspolitische Umfeld der Schweiz beschrieb. Darin wird die sicherheitspolitische Führung auf Stufe Bund und Kantone sowie die diesbezügliche Zusammenarbeit im SVS thematisiert. Bereits im Sicherheitspolitischen Bericht 2010 (BBI 2010 5133 ff.) wurde das Projekt Weiterentwicklung der Armee (WEA) angestossen und nach einer intensiven Planungsphase vom Bundesrat am 3. September 2014 zuhanden des Bundesparlaments verabschiedet. Nach dem politischen Prozess zur Differenzbereinigung verabschiedeten am 18. März 2016 der National- und Ständerat die Rechtsgrundlagen zur Weiterentwicklung der Armee. Das gegen die WEA ergriffene Referendum kam nicht zustande. Das Projekt WEA wurde per 31. Dezember 2017 abgeschlossen und per 1. Januar 2018 in die Realisierung überführt.¹⁸ Der Regierungsrat des Kantons Zug unterstützte den Armeebericht und die Gesetzesanpassung in seiner Stellungnahme vom 24. September 2013 mit einem Armeebestand von 100 000 Angehörigen, dem entsprechenden Leistungsprofil sowie der Armeefinanzierung im Umfang von jährlich 5 Milliarden Franken.¹⁹

¹³ Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1).

¹⁴ Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1988 (PBG; BGS 721.11).

¹⁵ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 30. September 2010 (EG BZG; BGS 531.1).

¹⁶ Siehe die Vernehmlassungsunterlagen: «<https://www.zg.ch/behoerden/regierungsrat/vernehmlassungen/gesetz-betreffend-den-schutz-der-bevoelkerung-bevoelkerungsschutzgesetz>».

¹⁷ Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1).

¹⁸ Für nähere Angaben zum Projekt WEA siehe: «<https://www.vtg.admin.ch/de/aktuell/themen/wea.html#ui-tab-193>».

¹⁹ Siehe: «<https://www.zg.ch/behoerden/regierungsrat/vernehmlassungen/vernehmlassung-zur-aenderung-der-rechtsgrundlagen-fuer-die-weiterentwicklung-der-armee-umsetzung-des-armeeberichtes-2010>».

Beantwortung der Fragen

Zur Frage 1

Akzeptiert die Zuger Regierung überhaupt die erwähnte Übungsanlage der «SVU 19» des Bundesrates als denkbare und realistisches Szenario, auf welches sich die Regierungen, die Stäbe und die Einheiten gesamtschweizerisch und somit auch im Kanton Zug nicht nur im Übungsfall, sondern auch in der Realität vorzubereiten haben?

Die zuständigen Regierungskonferenzen, die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF), haben das Detailkonzept der SVU19 analysiert und besprochen. Beide Konferenzen haben dem Konzept zugestimmt und dies dem Chef VBS, der politischen Plattform SVS und der Übungsleitung SVU19 entsprechend mitgeteilt. Auch der Regierungsrat erachtet die Übungsanlage als ein realistisches und mögliches Szenario.

Zur Frage 2

Steht die Zuger Regierung zu ihrer Verantwortung gegenüber der Zuger Bevölkerung, die öffentliche Sicherheit und das reibungslose Funktionieren öffentlicher Infrastrukturen und Institutionen auch in einer ausserordentlichen Lage weitgehend zu gewährleisten?

Ja, der Regierungsrat und die involvierten Direktionen mit ihren Ämtern und Abteilungen nehmen sich verantwortungsbewusst den Themen zur Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Lagen an. Mittels regelmässigen Lageanalysen, Führungsrapporten und Übungsserien werden die Verantwortlichen, insbesondere im Kantonalen Führungsstab, à jour gehalten.

Zur Frage 3

Hat die Zuger Regierung realisiert, dass bei schweizweiten Ereignissen, wie sie die Übungsanlage SVU 19 beschreibt, die mittlerweile extrem geschwächte Schweizer Armee dem Kanton Zug keine nennenswerte Hilfestellung durch Kampf- oder Schutz-Truppen wird gewähren können (schon gar nicht zeitgerecht) und dass der Kanton Zug und seine Bevölkerung deshalb in der Bewältigung weitgehend auf sich selber gestellt ist?

Der Regierungsrat hat das Leistungsprofil und das neue Bereitschaftssystem der Armee zur Kenntnis genommen und begrüsst.²⁰ Die Unterstützung der zivilen Behörden ist sowohl im Alltag als auch in Krisenlagen eine wichtige Aufgabe der Armee und zwingt die Armee dazu, ein verbessertes Bereitschaftssystem einzuführen, um Leistungen aus dem Stand oder innert weniger Tage zu erbringen. Dabei geht es darum, dass die Armee als strategische Reserve des Bundes zivile Sicherheitsorgane bei der Prävention und Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit unterstützt, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen. Somit spielt die Armee eine wichtige Rolle im Sicherheitsverbund Schweiz und damit auch für Sicherheitsleistungen zu Gunsten des Kantons Zug. Bei subsidiären Einsätzen zu Gunsten der Kantone kann die Armee gemäss eigenen Angaben derzeit folgende Leistungen erbringen:

- innerhalb von 6 bzw. 12 bzw. 24 Stunden, je nach konkretem Ereignis, gestaffelt ABC-Abwehrtruppen als Mittel der ersten Stunde einsetzen;
- innerhalb von 6 bis 12 Stunden mindestens 150 Armeeangehörige (Berufsmilitär und Miliz) während einigen Wochen zur Katastrophenhilfe einsetzen;

²⁰ Siehe dazu den Hinweis oben in Fussnote Nr. 19.

- nach 48 Stunden Vorbereitungszeit den zivilen Behörden rund 800 Armeeingehörige (Berufsmilitär, ziviles Berufspersonal und Durchdiener-Bereitschaftsformationen) während Wochen für die Bewältigung besonderer Ereignisse zur Verfügung stellen;
- nach maximal 72 Stunden Vorbereitungszeit den zivilen Behörden bis zu 900 Armeeingehörige (Formationen aus gerade stattfindenden Wiederholungskursen und aus den laufenden Schulen) während Wochen zur Bewältigung besonderer Ereignisse, z. B. Katastrophen und Notlagen, zur Verfügung stellen;
- innerhalb von 24 bis 96 Stunden bis 6000 Armeeingehörige (Milizformationen mit hoher Bereitschaft, insbesondere Militärpolizeibataillone) einsetzen, um die zivilen Behörden mit Leistungen in den Bereichen «Schützen und Helfen» rasch zu unterstützen (ergänzende Unterstützung der zivilen Behörden) und bei Bedarf weitere Milizformationen mobilisieren;
- innerhalb von bis zu 10 Tagen weitere Milizformationen (total maximal 35 000 Armeeingehörige) aufbieten und einsetzen, um Leistungen für die zivilen Behörden zu erbringen (weitere Leistungen nach Bedarf durch aufgebotene Milizformationen).

Diese Zahlen sind im europäischen Vergleich führend. Die Truppen würden dabei dort eingesetzt, wo das Bedürfnis am dringlichsten und wichtigsten ist. Vor diesem Hintergrund geht der Regierungsrat davon aus, dass im Bedarfsfall im Kanton Zug entsprechende Truppen eingesetzt würden.

Zur Frage 4

Wie häufig analysieren die Zuger Behörden denkbare, darunter die in der vorliegenden Interpellation gemäss «SVU 19» angesprochene Bedrohungslage der Sicherheit im Kanton Zug und wie werden die aus dieser Analyse resultierenden Handlungsoptionen und der Handlungsbedarf jeweils gegenüber der Legislative und der Öffentlichkeit kommuniziert?

Grundsätzlich sind im Kanton Zug wiederkehrende Risikoanalysen und das Feststellen von notwendigen Massnahmen sowie die planerische, personelle, materielle Vorbereitung und die Sicherstellung der finanziellen Mittel laufender Standard. Die betroffenen Ämter und Abteilungen der Verwaltung, die Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und Rettungsdienst, technische Betriebe und Zivilschutz) und die Führungsorgane (die Gemeindeführungsstäbe und der Kantonale Führungsstab) beurteilen laufend die aktuellen Risiken und Herausforderungen. Ändert sich die Bedrohungslage und zeichnet sich ein neuer Handlungsbedarf ab, werden an die zuständigen Behörden (Gemeinderat oder Regierungsrat) die nötigen Anträge gestellt. So werden etwa bei der Zuger Polizei wöchentlich Lagebeurteilungen im Sicherheits- und Kriminalbereich anhand von verschiedenen Informationstools und Managementsysteme auf internationaler, nationaler, kantonaler und regionaler Ebene vorgenommen sowie die notwendigen Handlungsmassnahmen eingeleitet. Überdies nimmt die Zuger Polizei Einsitz im nationalen Polizeiführungsstab und führt unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen regelmässig Weiterbildungen und Übungen mit dem Polizeikader durch. Der Kanton Zug bereitet sich laufend auf verschiedene Ereignisse wie Naturgefahren, technische Ereignisse, Pandemien, Tierseuchen, Terror und Cyberangriffe vor. Es gilt, sich laufend den neuen Herausforderungen zu stellen. Die Partnerorganisationen und die Führungsorgane bearbeiten diese Themen an ihren jährlich wiederkehrenden Rapporten, Ausbildungen und Übungen. Die entsprechenden Behördenmitglieder werden über die Resultate orientiert und sind bei einzelnen Ausbildungen und Übungen eingebunden. Hinsichtlich der Kommunikation im Bevölkerungsschutz sei auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Zur Frage 5

- a) *Hat sich der Kanton Zug an der vom BABS in den vergangenen Jahren durchgeführten Inventarisierung der kritischen Infrastrukturen aktiv beteiligt, wie das BABS im «Leitfaden KATAPLAN, Kantonale Gefährdungsanalyse und Vorsorge» vom Januar 2013 dies von den Kantonen gewünscht hat?*
- b) *Ist, wie darin enthalten, auch im Kanton Zug im ersten Schritt zunächst einmal eine systematische und gründliche kantonale Gefährdungsanalyse durchgeführt worden (Teil 1) und zweitens die darauf abgestützte Vorsorge geplant worden (Teil 2)?*
- c) *Welcher Handlungsbedarf ist daraus für den Kanton Zug abgeleitet worden und wie weit ist dessen Umsetzung fortgeschritten?*

Der Kanton Zug hatte bereits lange vor der Erstellung des Leitfadens KATAPLAN des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) eine detaillierte Gefährdungsanalyse über diverse Risiken erstellt. Der Kanton Zug verfügt über die Gefahrenhinweiskarte für Wassergefahren und für Sturz- und Rutschgefahren, die Karte der Phänomene, den Risikokataster des Kantons Zug über alle Standorte, die atomare, biologische oder chemische Stoffe aufweisen. Für spezielle Themen wie Strommangellage, Blackout, Attentat und Terror, ABC-Ereignisse, Migrationsströme, Notunterkünfte für flüchtende oder evakuierte Personen wurden ebenfalls Handlungsgrundlagen durch die Partnerorganisationen und Führungsorgane erarbeitet, die periodisch überprüft und entsprechend den aktuellen Herausforderungen angepasst werden. Für den Bereich ABC-Schutz hat der Kanton Zug in den Jahren 2014 und 2015 eine detaillierte Risikoanalyse gemäss dem Leitfaden KATAPLAN durchgeführt. Auf eine weitergehende Überprüfung der oben erwähnten Risikoanalysen im Sinne des Leitfadens KATAPLAN wurde verzichtet, da für alle zurzeit bekannten Risiken der Handlungsbedarf und die entsprechenden Massnahmen bekannt sind. Mit diesem Vorgehen konnte sowohl der personelle als auch der finanzielle Aufwand für die Risikoanalyse verhältnismässig gering gehalten werden, was Einsparungen von mehreren hunderttausend Franken ermöglichte.

Zur Frage 6

Verfügen die Zuger Behörden über ein aktuelles Inventar kritischer Infrastrukturen aller Kategorien, nicht nur auf dem Gebiet des Kantons Zug, sondern auch benachbarter, für uns ebenfalls relevant wichtiger ausserkantonaler kritischer Infrastrukturen?

Das BABS führt ein zentrales Register über die kritischen Infrastrukturen des Bundes und der Kantone. Die Kantone erfassen die Daten in diesem Register für ihr Gebiet. Die Daten sind als «vertraulich» klassifiziert. Der Kanton Zug verfügt über das Verzeichnis seiner kritischen Infrastrukturen. Zudem sind den Kantonalen Führungsstäben die kritischen Infrastrukturen in der nahen Umgebung der Nachbarkantone bekannt.

Zur Frage 7

Welche der nachfolgend aufgeführten Zuger Infrastrukturen und Orte grösserer Menschenansammlungen betrachtet der Zuger Regierungsrat in einer ausserordentlichen Lage für schützenswert?

- *Regierungsgebäude und -Einrichtungen (Kanton, Gemeinden)*
- *Spitäler*
- *Einrichtungen der Trinkwasser-Versorgung*
- *Schulhaus-Anlagen inklusive Kindergärten, Kinderhorte*
- *staatliche und zivile Telekommunikations-Knotenpunkte (Bsp. WWZ, Swisscom, weitere Provider, Polycor-Standorte etc.) sowie wichtige bodenverlegte Kommunikations-Leitungen (Backbones) und wichtige Richtfunk-Verbindungen*

- *Einrichtungen der elektrischen Energie-Versorgung (Unterwerke, Kraftwerke, Übertragungs-Leitungen, Trafo-Stationen, Verteil-Netze)*
- *relevante Lebensmittel-Lager, Lebensmittel-Verteilzentren sowie Lebensmittel-Produktionsbetriebe aller Art*
- *grössere Treibstoff-Lager (Benzin, Heizöl etc.), grosse Tankstellen, Erdgas-Netz*
- *Lagerstätten, Forschungslabors und dergleichen mit gefährlichen chemischen, biologischen oder radioaktiven Substanzen, deren Austritt in die Atmosphäre mit erheblichen Gefahren für die Bevölkerung verbunden wäre*
- *Bahnhöfe und strategisch wichtige Bahnlinien und deren Kunstbauten*
- *strategisch wichtige Strassenverbindungen und deren Kunstbauten*
- *Waffen- und Munitionslager von Polizei und Militär*
- *Gefängnisse und weitere Institutionen des Strafvollzugs*
- *Lokalitäten mit grossen Veranstaltungsräumen (Bossard Arena, Casino etc.)*

Wie bereits im Zusammenhang mit der Beantwortung von Frage 6 erwähnt, verfügt der Kanton Zug über ein Verzeichnis respektive Register der kritischen kantonalen Infrastrukturen. Die einzelnen Standorte sind vom BABS als «vertraulich» klassifiziert und können aus Gründen der Sicherheit nicht nach aussen hin kommuniziert werden. Es kann lediglich gesagt werden, dass es sich bei den gelisteten Objekten um kritische Infrastrukturen aus den Bereichen Führungsinfrastruktur, Kommunikation, Versorgung und Kulturgut handelt. Infrastrukturen des Gesundheitswesens und des Zivilschutzes werden durch das Gesundheitswesen und durch den Zivilschutz betreut. Das Verzeichnis der Kulturgüter wird im Kanton Zug durch das Amt für Denkmalpflege bewirtschaftet. Die Kulturgüter werden bei einem kriegerischen Ereignis durch den Zivilschutz mit dem internationalen Schutzzeichen gekennzeichnet. Verwaltungsgebäude, Schulgebäude, Veranstaltungsräume, Gefängnisse, Banken, Firmen, Grossverteiler, Strassen usw. sind per se keine eigentlichen kritischen Infrastrukturen. Wie der Interpellant selber richtig feststellt, ist es unmöglich, in einer Notlage alles zu bewachen oder zu schützen.

Zur Frage 8

- a) *Für welche der vorstehend als «schützenswert» eingestufteten Objekte hat die Planung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug die dafür notwendigen personellen und materiellen Ressourcen qualitativ und quantitativ nachvollziehbar festgelegt?*
- b) *Für welche nicht und warum nicht?*
- c) *Wie viele bewaffnete Sicherheitskräfte werden gemäss Ansicht der Zuger Regierung dafür benötigt (Gesamtbestand sowie Ablösungen)?*
- d) *Welcher parlamentarischen Aufsicht unterstehen solche Planungen und solche für die Zuger Bevölkerung überlebenswichtigen Entschlüsse?*

Der Schutz der kritischen Infrastrukturen liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Objektbetreibenden. Bei einer erhöhten Gefährdung kann der Schutz kritischer Infrastrukturen im Sinne der subsidiären Unterstützung durch den Kanton Zug erhöht werden. Dazu stehen speziell die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und Rettungsdienst, technische Betriebe, Zivilschutz) und die Mitarbeitenden der Verwaltung zur Verfügung. Ebenso wird spezielles Material – bspw. Absperrgitter, Stacheldraht, Notstromaggregate usw. – in genügender Anzahl bereitgehalten, um die Objekte sicher betreiben zu können. Sollten die vorhandenen Mittel des Kantons nicht ausreichen, kann der Kantonale Führungsstab bei den Nachbarkantonen, der Armee und beim Bundesstab Bevölkerungsschutz ein Gesuch um subsidiäre Unterstützung einreichen, um zusätzliche Mittel in Form von Personal oder Material anzufordern. Die kritischen Infrastrukturen des Kantons Zug können mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei einer besonderen oder ausserordentlichen Lage sicher betrieben werden. Entsprechende Einsatzplanungen der Objektbetreibenden sind vorhanden.

Die Armee ihrerseits kennt die kritischen Infrastrukturen des Kantons Zug und führt periodisch wiederkehrende Truppenübungen im Bereich Objektschutz durch. Der Kanton Zug verfügt über 250 Polizistinnen und Polizisten, 1087 Angehörige der Feuerwehr und 1150 aktive Angehörige des Zivilschutzes sowie weitere 700 Angehörige des Zivilschutzes in der Reserve, die bei Bedarf alle für die Ereignisbewältigung herangezogen werden können.

Zur Frage 9

Sind von den zuständigen Zuger Behörden, insbesondere von der Sicherheits-, der Gesundheits-, der Volkswirtschafts- und der Baudirektion, detaillierte Planungen erstellt und laufend aktualisiert worden, wie und mit welchem Mitteleinsatz die kritischen Infrastrukturen aktiv und passiv während 7x24 Stunden über einen längeren Zeitraum durchhaltefähig und wirksam vor Beschädigung, Sabotage oder Zerstörung geschützt werden sollen?

Grundsätzlich sind die Betreibenden von kritischen Infrastrukturen selber dafür verantwortlich, dass ihre Anlagen entsprechend vor äusseren Einwirkungen und Beschädigungen geschützt werden. In einer besonderen und ausserordentlichen Lage müsste der Betreiber die Verstärkung des Schutzes seines Objektes selber vorantreiben. Sollte es notwendig sein, kann der Betreiber ein Gesuch um Unterstützung beim Kantonalen Führungsstab einreichen. Der Kantonale Führungsstab würde dann, falls notwendig, seine vorhandenen Mittel einsetzen oder bei den Nachbarkantonen oder beim Bund weitere Mittel beantragen. Die kritischen Infrastrukturen sind gemäss den Vorgaben des Bundes und gestützt auf die Beurteilung durch den Kantonalen Führungsstabes bestimmt worden. Die Einsatzplanungen für den Betrieb und den Schutz der kritischen Infrastrukturen sind bei den Betreibern vorhanden. Die Liste der kritischen Infrastrukturen wird jährlich durch den Kantonalen Führungsstab überprüft und mit Blick auf die aktuelle Bedrohungslage gegebenenfalls angepasst.

Zur Frage 10

- a) *Gibt es Konzepte und Planungen, derzeit fehlende personelle Ressourcen der Ordnungs- und Verteidigungskräfte durch technische Komponenten und Systeme aller Art zu «kompensieren»?*
- b) *Falls ja, mit welchem Investitionsbedarf ist in den kommenden Jahren auf Ebene des Kantons Zug und allenfalls in den Gemeinden zu rechnen?*

Die Führungsorgane, Partnerorganisationen und die Betreiber kritischer Infrastrukturen des Kantons Zug sind grundsätzlich gut für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vorbereitet. Sie verfügen über die notwendigen Einsatzplanungen und das notwendige Material. Die Planungen und das Material werden laufend überprüft und, falls nötig, den gegenwärtigen Herausforderungen angepasst. In den Risiko- und Defizitanalysen des Kantons Zug sind vor allem folgende Defizite und Pendenzen enthalten: Im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik fehlt es an einem schweizweit sicheren Datenverbundnetz, an welchem Bundesstellen, die Kantone und die wichtigsten Betreiberinnen und Betreiber von kritischen Infrastrukturen angeschlossen sind. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. Dezember 2017 eine Auslegeordnung zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme im Bevölkerungsschutz zur Kenntnis genommen und über das Vorgehen zur Weiterentwicklung der benötigten Systeme entschieden. Er hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport beauftragt, eine Botschaft für einen Verpflichtungskredit für ein national sicheres Datenverbundnetz (SDVN) zu erarbeiten.²¹ Der Kanton Zug wird an dieses SDVN angeschlossen sein werden und hat voraussichtlich einen Beitrag an

²¹ Siehe dazu: [«https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-69065.html»](https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-69065.html).

dessen Betriebskosten zu leisten. Die genauen Kosten hierfür sind jedoch noch nicht bekannt. Das SDVN wird wohl in den Jahren 2022 bis 2025 schweizweit eingeführt werden. Zurzeit prüft das Amt für Informatik und Organisation in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Notorganisation im Rahmen der IT-Strategie des Kantons Zug, wie die Datennetze innerhalb des Kantons störungssicher betrieben werden können. Langfristiges Ziel dabei ist, über ein kantonales Datennetz zu verfügen, das sicher, redundant, notstromgestützt und für mindestens zwei Wochen autark betrieben werden kann. Im Bereich ABC-Schutz bestehen vor allem Defizite bei schweizweiten Ereignissen. Hier will der Bund mit der Revision des BZG per 2020 die Grundlagen dafür schaffen, dass ausreichend ABC-Schutz-Mittel – wie spezielle Messgeräte oder Dekontaminationsmaterial für grossräumige Dekontaminationen – zur Verfügung stehen.

Zur Frage 11

- a) *Teilt der Zuger Regierungsrat die Überzeugung des Interpellanten, dass mit den aufgezeigten, gleichzeitig im Einsatz stehenden maximal 160 bewaffneten Sicherheitskräften die öffentliche Sicherheit im Kanton Zug in der geschilderten ausserordentlichen Lage nicht genügend gewährleistet werden kann, insbesondere nicht der flächendeckende Schutz der Bevölkerung vor terroristischen Angriffen und auch nicht der Schutz der kritischen Infrastrukturen?*
- b) *Wie beabsichtigt der Zuger Regierungsrat, die Lücken zu schliessen und die Sicherheitsdispositive im Kanton Zug den neuen Bedrohungs-Lagen anzupassen?*
- c) *Bis wann darf mit einem Konzept und mit entsprechenden Anträgen im Kantonsparlament gerechnet werden?*

Der Kanton Zug verfügt über ausreichend personelle und materielle Mittel für die Bewältigung von Alltagsereignissen. Bei kurzfristigen Spitzen der Ereignisbewältigung, etwa bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen, muss jedoch externe Unterstützung, primär der Nachbarkantone gestützt auf entsprechende Konkordate und sekundär diejenige des Bundes, angefordert werden. Der Regierungsrat ist dabei zuversichtlich, dass die Unterstützung der Kantone und des Bundes im Sinne der Solidarität reibungslos funktioniert. Die entsprechenden Vorbereitungen für die Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen sind vorhanden. Mit der zurzeit laufenden Totalrevision des Notorganisationsgesetzes (neu: Bevölkerungsschutzgesetz) legt der Regierungsrat die zentralen Grundsteine für eine zukunftsorientierte Bevölkerungsschutzstrategie. Weiter werden via Budget die notwendigen Massnahmen in finanzieller Hinsicht geregelt. In der kommenden Legislatur wird das Bevölkerungsschutzgesetz zur Beratung an den Kantonsrat überwiesen. Abgesehen davon ist mit keinen grösseren Projekten zu rechnen, welche zu einer Beratung im Parlament führen werden.

Zur Frage 12

Auch für die im Kanton ansässigen Unternehmen ist es sehr wichtig, zu erfahren, welche Vorbereitungen die staatlichen Behörden für den Fall des Eintretens einer ausserordentlichen Lage getroffen haben und welche (bewusst) nicht. Mittlere und grössere Unternehmen betreiben bekanntlich ein BCP (Business Continuity Planning), mit welchem sie die negativen Auswirkungen eines massiv beeinträchtigten Umfeldes auf ihre Geschäftstätigkeiten vorausplanen und durch vorsorgliche Massnahmen zu minimieren trachten. Wie ist der Informationsfluss zwischen Sicherheits- und Volkswirtschaftsdirektion zu den BCP-Verantwortlichen der Unternehmen ausgestaltet und sind die BCP-Verantwortlichen sowohl mit diesem Prozess als auch mit den Inhalten der dabei kommunizierten staatlichen Massnahmen und Zusagen zufrieden?

Den Kontakt zu Betreibern von kritischen Infrastrukturen stellt die Stabstelle Notorganisation sicher. Die Volkswirtschaftsdirektion und die Zuger Polizei pflegen die Zusammenarbeit mit grösseren und internationalen Firmen. Bei diesen Kontakten geht es auch um die generelle

Sicherheit beim Betrieb dieser Anlagen und um bevölkerungsschutzrelevante Lagen wie Stromausfall, Terror und Cyberangriffe. Diese etablierte, gute Zusammenarbeit der genannten Direktionen wurde insbesondere im unmittelbaren Nachgang zum tragischen Ereignis in New York am 9. September 2001 unter Beweis gestellt, als es galt, auf Bestreben der amerikanischen Botschaft amerikanische Firmen zu schützen. In kürzester Zeit wurden die Verantwortlichen der Firmen kontaktiert, eine Risikoanalyse vorgenommen und situativ Massnahmen eingeleitet.

Zur Frage 13

Ist sich die Zuger Regierung bewusst, dass ihre Planungen, Vorkehrungen und bewussten Unterlassungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit in ausserordentlichen Lagen in der Öffentlichkeit nicht bekannt sind und deshalb auch nicht wahrgenommen werden, und was gedenkt sie zu unternehmen, um das Vertrauen der Bevölkerung in diesem Bereich durch eine proaktive Kommunikation glaubwürdiger und realistischer Dispositive zurückzugewinnen?

Von einer bewussten Unterlassung im Bereich der öffentlichen Sicherheit im Zusammenhang mit der Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Lagen kann in keiner Weise die Rede sein. Der Regierungsrat hat sich bereits bei Erlass des Notorganisationsgesetzes in den 80er-Jahren mit den Risiken und Gefahren im Bereich des Bevölkerungsschutzes intensiv auseinandergesetzt. Die gegebenen Rahmenbedingungen und die in ausserordentlichen Lagen zur Verfügung stehenden Mittel – speziell im Bereich der Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und Rettungsdienst, technische Betriebe und Zivilschutz) – wurden laufend den jeweils aktuellen Herausforderungen angepasst und dürfen insgesamt als «gut» bezeichnet werden. Der Regierungsrat ist deshalb überzeugt, dass der Kanton Zug ausreichend auf die Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen vorbereitet ist.

Die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung wird ausgewogen gepflegt mittels Medienmitteilungen, Berichten nach Übungen oder Ereignissen, Amtsblattpublikationen sowie mit entsprechender medialer Berichterstattung bei der Einführung neuer Gesetzesgrundlagen oder beim jährlichen Sirenentest. Auf den Homepages des Bundes, des Kantons Zug, der Zuger Einwohnergemeinden sowie der Versorgungs- und Entsorgungsbetrieben stehen diverse weitere Informationen für das Verhalten bei bevölkerungsschutzrelevanten Lagen zur Verfügung. Trotz dieser zahlreichen Kommunikationsmittel hat der Bund einen Bedarf nach noch besserer Information im Bereich des Bevölkerungsschutzes festgestellt. Ab Herbst 2018 wird die vom BABS in Zusammenarbeit mit den Kantonen betriebene «Alertswiss App» eingeführt, welche zu möglichen Gefahren und Ereignissen Erläuterungen und Verhaltensanweisungen gibt. Mit der «Alertswiss App» wird die Bevölkerung bei einem Ereignisfall neben den bereits bestehenden Kanälen wie Sirenenalarm oder Radio via Push-Meldung mit konkreten Handlungsanweisungen versorgt. Ebenso besteht ein Konzept für alle Zuger Gemeinden, das vorgibt, an welchen Stellen ein Plakataushang zur Information der Bevölkerung erfolgt. Weitergehende Mittel im Bereich der Prävention- und Ereigniskommunikation beabsichtigt der Regierungsrat zurzeit aus Spargründen nicht zu lancieren.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 25. September 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart